

Studiengruppe WAGENVERWENDER

Änderungen und Ergänzungen zum AVV : Antragsformular

Anlage 10 Punkt 3.6 des AVV Überarbeitung

1. Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)	2 Nachweis, wo und warum das AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist Keine Darstellung der Beseitigungsmethode für überlaufende Sohlen
Im Punkt 3.6 der Anlage 10 ist nicht dargestellt, wie die überlaufenden Sohlen behandelt werden müssen.	
3 Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über das AVV gelöst werden kann	4 Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist
Im Punkt 3.6 ist beschrieben dass die überlaufende Sohlen müssen gem. Anlage 9 behandelt werden. Die Anlage 9 beschreibt nur die Bezettelung und Bremse ausschalten. Keine Maßnahme bei Werkstattaufenthalt.	Mit dieser Ergänzung wird die Behandlung der Wagen in der Werkstatt dargestellt
5 Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt	6 Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit,) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)
Mit diesem Vorschlag wird die Schadlösung dargestellt (im Moment ist nur eine Referenz zur Anlage 9 vorhanden, mit folgenden Maßnahmen: Bezettelung	Positive Auswirkungen, Reparatur der Schad und Behandlungsbeschreibung bei Werkstattaufenthalt.

7.- Textvorschlag (Änderungen in blau)

und Bremse ausschalten)

3.6 An Wagen mit überlaufenden Bremssohlen ist nach Rücksprache und Anweisung des Halters die Ursache für das Überlaufen zu beseitigen. Kann die Ursache nicht beseitigt werden, so ist der Wagen gem. Anlage 9 zu behandeln. Eine Bremssohle gilt als überlaufend, sobald ihre äußere Fläche bei angelegter Bremssohle die Radkranzaußenfläche erreicht